

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten, Verpflegung)
des Markt Painten

Der Markt Painten erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBJ. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt der Markt Painten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung entsprechen den Elternbeiträgen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich in allen Kindertageseinrichtungen nach der beantragten Buchungszeit, die Gebühren für Mittagessen, Brotzeit und Getränke-/Wirtschaftsgeld werden separat abgerechnet.

§2

Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten und die weiteren Unterhaltsverpflichteten des Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, die das Kind angemeldet haben und deren Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, unabhängig davon, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind jeweils im neuen Monat, rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Die Gebühren für Mittagessen, Brotzeit und Getränke-/Wirtschaftsgeld wird zum Ende eines Monats fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie den Gebühren für Mittagessen, Brotzeit, Getränke-/Wirtsschaftsgeld und Portfolio werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Die Gebühren für Mittagessen, Brotzeit und Getränke-/Wirtsschaftsgeld werden in § 9 geregelt. Die Gebühren für Portfolio werden in § 10 geregelt.

- (5) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§3

Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung, Betreuung und Mittagessen von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

§4

Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Gebührenschuldern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem SGB VIII.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) die Benutzungsgebühren und die Gebühren für das Mittagessen ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Kindertageseinrichtung nicht besuchen könnte.

§5

Gebührenentlastung

- (1) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG können Benutzungsgebühren erlassen oder reduziert werden. Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die nachgleichnamigen Gesetz gefördert werden.
- (2) Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
- (3) Die Gebührenentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung. Gebühren für das Mittagessen werden durch den Zuschuss nicht reduziert.

§6

Zahlungserleichterungen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre. Für das Essensgeld kann ein Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Bezirk Niederbayern gestellt werden.
- (2) Wenn sich der Schuldner unverschuldet in wirtschaftlicher Notlage befindet, kann die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung auf formlosen Antrag des Schuldners beim Markt Painten ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 2 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Gemeinde.

§7

Gebührensätze Kinderkrippe

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kinderkrippe der Gemeinde beträgt monatlich:

	<u>regulär:</u>
4 bis 5 Stunden	190,00 €
5 bis 6 Stunden	215,00 €
6 bis 7 Stunden	235,00 €
7 bis 8 Stunden	265,00 €

§8

Gebührensätze Kindergarten

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde beträgt monatlich:

	<u>regulär:</u>	<u>ggfs. Reduziert gem. §5</u>
4 bis 5 Stunden	140,00 €	40,00 €
5 bis 6 Stunden	150,00 €	50,00 €
6 bis 7 Stunden	160,00 €	60,00 €
7 bis 8 Stunden	180,00 €	80,00 €

§9

Gebühren für die Verpflegung

(Mittagessen, Brotzeitgeld, Getränke- und Wirtschaftsgeld)

- (1) Die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung verpflegt. Neben den monatlichen Gebühren für Brotzeit sowie dem Getränke-/Wirtschaftsgeld fallen Gebühren für das in

der App zusätzlich gebuchten Mittagessen pro Kind und Tag an. Die Gebühren werden monatlich vom Markt Painten erhoben.

- (2) Die Gebühr das für Mittagessen wird monatlich abgerechnet.
Das Mittagessen für ein Kinder kostet ab dem 01.09.2026 4,20 € pro gebuchtem Mittagessen.
- (3) Folgende Gebühren fallen pro Monat je nach Kinderkrippe bzw. Kindergarten für jedes Kind zusätzlich an:

	<u>Kinderkrippe</u>	<u>Kindergarten</u>
Brotzeitgeld	12,00 €	4,00 €
Getränke-/Wirtschaftsgeld	3,00 €	3,00 €

§10 Portfolio

Für jedes Kind wird ein Portfolio von den Erziehern erstellt. Für die Materialkosten wird hierfür einmalig pro Jahr (01. September bis 31. August) eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro fällig.

§11 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Eine Zweckänderung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis dieser Satzung ist ausgeschlossen. Diese bedarf immer einer Einwilligung des Betroffenen. Informationen für die Betroffenen stehen auf der Website des Markt Painten.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Painten, 14.07.2026



Michael Raßhofer
Erster Bürgermeister
Markt Painten